HÖFTMANN & PARTNER, ADMIRALITÄTSTRASSE 4, 20459 HAMBURG

# Mandanteninformation: Influencer im Steuerrecht

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

3. März 2025

**Influencer im Steuerrecht:**

**Hohe Aktualität und oft nicht ausreichende Kenntnisse über steuerliche Pflichten**

Sehr geehrte(r) Mandant(in),

während der Personenkreis der Influencer, Blogger und Content Creator zunehmend größer wird, sind die steuerliche Konsequenzen oft nicht hinreichend bekannt und gerade im Nebenerwerb tätigen Influencern ist oft nicht bewusst, dass sie steuerlich relevante Tätigkeiten ausüben.

Daher möchten wir die komplexe steuerliche Behandlung von Influencern einmal stark vereinfacht übersichtsartig zusammenfassen.

**Hohe Aktualität:**

Nachdem zuerst die Ebay-Seller und dann die Plattformen der Sharing Economy (Airbnb, Uber etc.) im Fokus der Finanzverwaltung standen, hat die Finanzverwaltung nun die Social-Media-Plattformen zunehmend im Fokus. Betroffene sollten daher ihre steuerlichen Pflichten kennen und rechtzeitig aktiv erfüllen, da ansonsten Strafverfahren und hohe Steuernachzahlungen drohen.

**Geschäftsmodell:**

Influencer sind Personen, die Inhalte zu einem Themengebiet in regelmäßiger Frequenz über internetbasierte Kommunikationskanäle wie Blogs und soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, YouTube, TikTok, Twitch oder Snapchat veröffentlichen und eine hohe Reichweite erzielen.

Einnahmen werden meist durch Werbung aus Werbepartnerschaften mit Unternehmen oder Bannerwerbung der Social-Media-Plattformen, Provisionen aus Partner-Links zu den Online-Shops der Werbepartner, aus zur Verfügung gestellten Produkten, Abonnementmodellen sowie dem Verkauf eigener Produkte oder Beratungsdienste generiert.

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
AM MARGARETENHOF 26
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385/ 489 59 - 14

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.COM

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT MBB
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

**Gewinnermittlung:**

Der Gewinn ist entweder durch Buchführung und Bilanz oder durch Einnahmenüberschussrechnung (bei Gewinn bis 80 TEUR oder Umsätzen bis 800 TEUR) zu ermitteln.

**Ertragsteuern:**

Es werden bei vorhandener Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** erzielt.

Die von den Werbepartnern zugewendeten Geld- und Sachleistungen stellen **Betriebseinnahmen** dar. Von den Werbepartnern kostenlos zur Verfügung gestellten Ware, Reisen oder Eintrittskarten sind, sofern sie behalten werden dürfen und nicht zurückgesendet oder anschließend an Follower verlost werden, zum fremdüblichen Preis anzusetzen, sofern diese nicht vom zuwendenden Werbepartner pauschal mit 30% versteuert wurden.

Aufwendungen für die eigene Website und Ausrüstung (Kamera, Mikrofon etc.) sind zu aktivieren mindern über die Nutzungsdauer als Abschreibung den Gewinn. Kosten für ausschließlich betrieblich genutzte und eigens angemietete Räumlichkeiten (z.B. Studios), Nutzungsgebühren der Plattformen, Softwarelizenzen, Telefon-/Internet-Kosten sind in voller Höhe, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis EUR 1.260 und betrieblich veranlasste Reisekosten anteilig als **Betriebsausgaben** abziehbar. Kosten für selbst genutzte Bekleidung, Kosmetik und Nahrung, selbst wenn eigens für die Tätigkeit angeschafft, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, Kosten für die Bekleidung Dritter sind hingegen abziehbar, führen dann aber bei Verkauf zu Betriebseinnahmen.

Beträgt das zu versteuernde Einkommen (2025) mehr als EUR 12.084 fällt **Einkommensteuer** an.

Oberhalb eines Gewinns von 24,5 TEUR fällt zusätzlich **Gewerbesteuer** an.

**Umsatzsteuer:**

Die zumindest regelmäßige Betätigung und das Streben nach Einnahmen führt zur Umsatzsteuerpflicht, so dass größenabhängig regelmäßig **Umsatzsteuervoranmeldungen** abzugeben sind. Bei jedem Umsatz ist zu prüfen, ob dieser steuerbar und nicht steuerbefreit ist.

Grundsätzlich sind B2B-Umsätze am Ort des Empfängerunternehmens steuerpflichtig, so dass für **Leistungen an deutsche Werbepartner** oder Plattformen 19% deutsche Umsatzsteuer auf die Geld- und Sachzuwendungen anfallen und per Rechnung oder Gutschrift mit offenem Umsatzsteuerausweis abzurechnen sind.

Auch Leistungen von Privatpersonen mit deutschem Wohnsitz und freiwillige Donations aus dem In- und Ausland führen zu deutscher Umsatzsteuer.

Sofern bei bestimmten Leistungen wie Abonnements im Rahmen der umsatzsteuerlichen Leistungsfiktion die Online-Plattform als Erbringer der elektronischen Dienstleistungen gilt, hängt die Umsatzbesteuerung davon ab, wo die Plattform ihren Sitz hat.

Leistungen an **Werbepartner oder Plattformen im EU-Ausland** führen zu Umsatzsteuer im anderen EU-Land, wobei der Leistungsempfänger in seinem Mitgliedstaat die Umsatzsteuer schuldet (Reverse Charge) und somit mit deutscher USt-ID ohne Umsatzsteuer abzurechnen und eine Zusammenfassende Meldung abzugeben ist.

Leistungen an **Werbepartner und Plattformen im Drittland** führen zu einer Umsatzsteuer im Empfängerstaat und sind dort abzuwickeln.

Da Social-Media-Plattformen vielfach in ihren AGB auf eine Rechnungslegung verzichten und dies insbesondere im EU-Kontext zu Problemen führt, sollten Zahlungseingänge genau dokumentiert und **Rechnungen** vorsorglich für interne Zwecke erzeugt werden. Inländische Werbepartner rechnen zudem gegenüber Influencern oftmals durch Gutschriften ab.

Die in den Kosten für betriebliche Eingangsleistungen enthaltene **Vorsteuer** sowie bei Nutzung einer deutschen USt-ID anfallende Erwerbsteuer auf Leistungsbezüge aus dem EU-Ausland können bei der Umsatzsteuer abgezogen werden. Vorsteuerabzugsverbote bestehen vor allem für Kleidung, Kosmetik und Nahrungsmittel.

Geringe Einnahmen bis 22 TEUR unterliegen im Rahmen der **Kleinunternehmerregelung** nicht der Umsatzsteuer, sofern kein Verzicht auf diese Regelung erklärt wird. Ein Verzicht ist dabei jedoch bei Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer aufgrund der damit einhergehenden Vorsteuerberechtigung für Ausgaben oder bei Leistungsbezug aus dem EU-Ausland regelmäßig vorteilhaft.

Auf Grund der Vielzahl an Plattformen und Vergütungsmodellen sowie üblichen Sachzuwendungen ist die Umsatzbesteuerung von Influencern regelmäßig komplex.

**Fazit:**

Insgesamt ist die Betätigung von Influencern längst aus dem steuerlichen Schattendasein herausgetreten. Die Finanzverwaltung hat in entsprechenden BMF-Schreiben, Erlassen und FAQs die komplexen steuerlichen Folgen detailliert geregelt und geht unter Nutzung bestehender Möglichkeiten des Datenzugriffs zunehmend hart gegen Influencer vor. Daher sollten Influencer ihre steuerlichen Pflichten kennen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Für Rückfragen, auch im internationalen Kontext, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Ihr Team von Höftmann & Partner

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr